

Demuth/Kaiser

Abgeltungsteuer

Handlungsempfehlungen anlässlich der Einführung
der Abgeltungsteuer zum 1.1.2009

Geplante Neuregelungen durch das JStG 2009
mit Auswirkung auf das Privatvermögen

Stollfuß

STOTax
ONLINE · SOFTWARE · PRINT

Abgeltungsteuer

Von

Dr. Björn Demuth/Dr. Daniel Kaiser
CMS Hasche Sigle

Stollfuß
MEDIEN · BONN · BERLIN

Inhalt

	Rz.
1. Vorbemerkung	1–2
a) Hintergrund der Einführung	1
b) Inkrafttreten	2
2. Anwendungsbereich	3–4
3. Erhöhung um Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer	5
4. Konsequenzen der Einführung der Abgeltungsteuer	6–10
a) Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens	6
b) Anwendung des Teileinkünfteverfahrens	7
c) Abgeltungsteuer als Quellensteuer	8–9
d) Verlustausgleich	10
5. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer	11–13
6. Zusammenfassende Übersichten	14–19
a) Vorbemerkung	14
b) Aktuelle Rechtslage bei Kapitalanlagen	15
c) Künftige Rechtslage: Abgeltungsteuer auf Kapitalanlagen	16
d) Erstmalige Anwendung der Abgeltungsteuer	17
e) Überblick ab 2009	18
f) Fazit	19
7. Wichtige Termine im Hinblick auf die Abgeltungsteuer	20–24
a) 15. März 2007	20
b) 9. November 2007	21
c) 30. Juni 2008	22
d) 31. Dezember 2008	23
e) 30. Juni 2009	24
8. Gewinner/Verlierer der Abgeltungsteuer	25
9. Einzelne Anlageformen	26–40
a) Aktien	26
b) Aktienähnliche Genussrechte	27
c) Aktienanleihen	28
d) Festzinsanleihen	29
e) Finanzinnovationen	30
f) Gewinnobligationen/Wandelanleihen	31
g) Immobilien	32
h) Investmentanteile	33
i) Lebensversicherung, Altersvorsorgeprodukte (Riester- und Rürup- Verträge)	34
j) Obligationsähnliche Genussrechte	35
k) Partiarische Darlehen	36
l) REIT-Anteile	37
m) Termingeschäfte	38
n) Typisch stille Gesellschaften	39
o) Zertifikate	40
10. Gestaltungsmöglichkeiten	41–44
a) Fonds	41
b) Lebensversicherungen	42–44

1. Vorbemerkung

a) Hintergrund der Einführung

- 1 Deutschland verliert nicht nur durch ins Ausland übertragene Unternehmensgewinne Steuersubstrat, sondern auch durch den Transfer von Kapitalvermögen der privaten Haushalte. Hierunter fällt insbesondere der nicht unbeachtliche Anteil an Kapitalvermögen, der in die Schweiz, nach Liechtenstein, Österreich, Singapur und andere „Steuroasen“ transferiert wird. Nachdem die **Steueramnestie** im Rahmen des Steuerbefreiungserklärungsgesetzes (StraBeG) Ende 2004 nicht den gewünschten Rückfluss von Kapital bewirkt hat, hat der Gesetzgeber ein neues Besteuerungskonzept für Kapitalvermögen beschlossen.

Zukünftig wird durch einen pauschalen Steuerabzug, vorliegend die **Abgeltungssteuer** i. H. v. 25 %, der Ertrag in Form von Zinsen, Dividenden und realisierten Vermögenszuwächsen pauschal besteuert. Kosten der einzelnen Anlagen können dann nicht mehr in Abzug gebracht werden. Diese Umstellung des Steuersystems für Kapitalvermögen i. S. v. § 2 Abs. 1 Nr. 5 EStG hat erhebliche Auswirkungen für zukünftige Vermögensanlagen.

b) Inkrafttreten

- 2 Da die Neuregelung erst zum 1.1.2009 in Kraft tritt bzw. ihre Wirksamkeit entfaltet, besteht noch die Möglichkeit, mit bereits vorhandenem Kapitalvermögen der Abgeltungssteuer zu entgehen, deren Folgen zu mildern oder aber diese positiv nutzbar zu machen. Hierfür gibt es eine Fülle von Gestaltungsvehikeln. Vorrangig werden **Dachfonds** und Lebens- oder Rentenversicherungen genannt. **Spezialfonds** hat die Bundesregierung bereits im Rahmen der ersten Entwürfe aus der Begünstigung herausgenommen. Im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2009**, das noch im Entwicklungsprozess begriffen ist, sollen weitere Möglichkeiten, noch gestalterisch der Abgeltungssteuer zu entgehen, unterbunden werden. In Bezug dazu kann eine abschließende Aussage deshalb noch nicht getätigt werden.

Beratungshinweis: Jedenfalls macht es Sinn, Zinszahlungen bewusst in das nächste Jahr zu verschieben.

2. Anwendungsbereich

- 3 Die Abgeltungssteuer ist für alle zins- und zinsähnlichen Einkunftsquellen, sofern der individuelle Steuersatz deutlich über 25 % liegt, ein erheblicher Vorteil und stellt eine deutliche Vergünstigung dar. Demgegenüber werden die mit mehr Risiko behafteten Vermögensanlagen, wie etwa Aktien und Gesellschaftsbeteiligungen, benachteiligt. Grund dafür ist, dass das bisherige Halbeinkünfteverfahren, d. h. die hälftigen Gewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen (Dividenden und Veräußerungsgewinne) werden mit dem individuellen Steuersatz besteuert, entfällt. Zukünftig werden diese Einnahmen grds. pauschal mit 25 % besteuert, und die entgegenstehenden Kosten dürfen nicht mehr in Abzug gebracht werden. Nur bestimmte qualifizierte Beteiligungen werden dann noch einem Teileinkünfteverfahren unterliegen, d. h. Gewinne aus diesen qualifizierten Beteiligungen werden zu 60 % als steuerpflichtig behandelt, und es dürfen 60 % der Kosten abgezogen werden. Einzelheiten werden

4. Konsequenzen der Einführung der Abgeltungsteuer

nachfolgend dargestellt (→ Rz. 6 ff.). Als eine klare Tendenz ist festzustellen, dass die Steuersätze insbesondere für Körperschaften, aber auch im Einkommensteuerbereich sinken. Im Gegenzug steigen allerdings indirekte Steuern.

Für vertiefende Informationen rund um das Thema Privatvermögen und die einzelnen Anlageformen wird im Folgenden auf die entsprechenden Fundstellen im Handbuch Privatvermögen verwiesen.

Die Abgeltungsteuer betrifft Einkünfte aus Kapitalvermögen, sprich Dividenden, Zinsen, zinsähnliche Einkünfte und private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Beteiligungen usw., die nach dem 31.12.2008 angeschafft werden. Die große Befürchtung, dass auch Einkünfte aus **Immobilienveräußerungen** zukünftig unbeschränkt der Abgeltungsteuer unterworfen würden, hat sich damit bisher nicht realisiert. Betroffen sind also nur die Wertsteigerungen auf Kapitalvermögen. Es wird damit für Neuanlagen ab dem 1.1.2009 nicht mehr möglich sein, durch Abwarten mit der Veräußerung die Versteuerung von Vermögenszuwächsen zu verhindern. Zukünftig sind alle Wertzuwächse auf Vermögensanlagen, die nach dem 31.12.2008 getätigt werden, steuerpflichtig. **4**

3. Erhöhung um Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Auf die ab 2009 anfallende Abgeltungsteuer i. H. v. 25 %, die die gesamte Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen abgilt, entfällt zusätzlich noch der Solidaritätszuschlag mit 5,5 % sowie ggf. Kirchensteuer mit 8 oder 9 %, sofern der Steuerpflichtige Kirchenmitglied ist. In diesem Fall ermäßigt sich jedoch die Einkommensteuer um 25 % der Kirchensteuer. **5**

4. Konsequenzen der Einführung der Abgeltungsteuer

a) Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens

Mit Einführung der Abgeltungsteuer wird das **Halbeinkünfteverfahren** abgeschafft. **6** Dieses steht allenfalls noch in Form eines sog. **Teileinkünfteverfahrens** für **qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften** zur Verfügung. Erträge aus Streubesitz, d. h. kleinere Beteiligungen, fallen in Gestalt von Veräußerungsgewinnen und Dividenden grds. unter die Abgeltungsteuer.

b) Anwendung des Teileinkünfteverfahrens

Ist ein Gesellschafter zu mindestens 1 % beteiligt und gleichzeitig für die Kapitalgesellschaft beruflich tätig oder aber besitzt er mehr als 25 % der Gesellschaftsanteile, kann er hinsichtlich der Dividendenbesteuerung zum Teileinkünfteverfahren optieren (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG). Hinsichtlich Zinseinkünften und Erträgen aus **typisch stillen Beteiligungen** eines zu mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligten Gesellschafter oder einem solchen nahestehende Person ist keine Abgeltungsteuer, sondern die volle Steuer anzusetzen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG). Dies gilt auch für Gewinne aus dem Verkauf von wesentlichen Beteiligungen i. S. v. § 17 EStG. Es gibt in diesen Fällen somit keine Optionsmöglichkeit zur Abgeltungsteuer. **7**

5. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

Sofern die Abgeltungsteuer für einen Anteilsinhaber, der unter die Abgeltungsteuer fällt, nachteilig wäre, kann er zum Teileinkünfteverfahren **optieren** (§ 32d Abs. 6 EStG). Das sind die Fälle, in denen der persönliche Steuersatz unter dem der Abgeltungsteuer von 25 % liegt oder aber wenn die Steuerbelastung wegen der Nichtabzugsfähigkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Beteiligung (etwa Finanzierungskosten) höher ist. Werbungskosten können im Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer nämlich nicht mehr in Abzug gebracht werden. Es steht lediglich ein Sparerpauschbetrag pro Steuerpflichtigen i. H. v. 801 € zur Verfügung. Ehegatten können somit 1 602 € steuerfrei beziehen (§ 20 Abs. 9 Satz 1 EStG).

c) Abgeltungsteuer als Quellensteuer

- 8 Der Steuerabzug durch die Abgeltungsteuer erfolgt an der Quelle, d. h. die Bank muss die gesamte Abgeltungsteuer abführen. Die Zahlung der Bank aus dem Einkommen, das der Abgeltungsteuer unterliegt, hat somit Abgeltungswirkung und wird auch nicht in die Progression beim Steuerpflichtigen einbezogen (Ausnahmen → Rz. 11 ff.). Durch die Abgeltungswirkung wird somit unabhängig vom tatsächlichen/individuellen Einkommensteuersatz der Gewinn aus Kapitalvermögen pauschal versteuert.
- 9 Mit der Abgeltungsteuer kommt ein erheblicher **Mehrverwaltungsaufwand** auf die Banken zu. Im Gegenzug dazu werden viele, aber nicht alle Privatanleger von der bisher sehr komplizierten Steuererklärung der Kapitalerträge, entlastet. **Geringverdiener** werden entweder höher belastet oder müssen wie bisher ihre umfassende Steuerdeklaration vornehmen.

d) Verlustausgleich

- 10 Ein **Verlustausgleich** ist zukünftig nur noch eingeschränkt möglich, d. h. nur noch innerhalb der Einkunftsart. Lediglich Verluste aus Vorjahren, die bis zum 31.12.2008 aus **privaten Veräußerungsgeschäften** entstanden sind, können ab dann in einem Zeitfenster von fünf Jahren mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen verrechnet werden. Negative Einkünfte aus Kapitalvermögen können jedoch zukünftig nicht mehr mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet oder davon abgezogen werden. Solche negativen Kapitaleinkünfte dürfen nur in künftige Veranlagungszeiträume vorgetragen und mit dort entstehendem Gewinn aus Kapitalvermögen zur Verrechnung gebracht werden (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG). Verluste aus Aktiengeschäften dürfen zukünftig nur auf Gewinne aus Aktienverkäufen verrechnet werden (§ 20 Abs. 6 Satz 2 EStG).

Im Gesetzesentwurf zum JStG 2009 ist eine ähnliche Regelung für die Einnahmen aus **Stillhaltengeschäften** vorgesehen. § 22 Nr. 3 Satz 5 und 6 EStG-E enthält nunmehr eine Übergangsregelung für „Altverluste“ aus Stillhaltengeschäften. Danach können entsprechend den Übergangsregelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften übergangsweise für fünf Jahre mit neuen positiven Einnahmen aus Stillhaltengeschäften verrechnet werden.

5. Ausnahmen von der Abgeltungsteuer

- 11 Nicht unter die Abgeltungsteuer fallen Kapitalerträge, die anderen Einkunftsarten (z. B. aus Gewerbebetrieben) zuzurechnen sind (§ 32d Abs. 1 Satz 1 EStG). Dazu zählen auch Gewinne aus der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen i. S. v. § 17 EStG. Ebenso unterfallen Einkünfte von Gläubigern, die nahestehende Personen ei-

6. Zusammenfassende Übersichten

nes nicht der Abgeltungsteuer unterliegenden Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (Mindestbeteiligung von 10 % i. S. v. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG) sind, nicht dem Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer.

Beratungshinweis: Es ist somit nicht möglich, dass ein naher Angehöriger eines nicht der Abgeltungsteuer unterliegenden Inhabers von Kapitalgesellschaftsanteilen der Gesellschaft ein Darlehen gewährt und die Zinsen aus der Darlehensgewährung nur der Abgeltungsteuer unterliegen. Vielmehr werden solche Zinsen vollständig der individuellen Steuer unterworfen.

Entsprechendes gilt für stille Beteiligungen und ähnliche Anlagen sowie, wenn zur Teileinkünftebesteuerung optiert wurde (Fälle des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG; dazu auch → Rz. 7 ff.).

Ebenso werden Back-to-Back-Finanzierungen nicht von der Abgeltungsteuer erfasst, sondern sie werden dem Teileinkünfteverfahren bzw. in voller Höhe der individuellen Einkommensteuer unterworfen (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c EStG). **12**

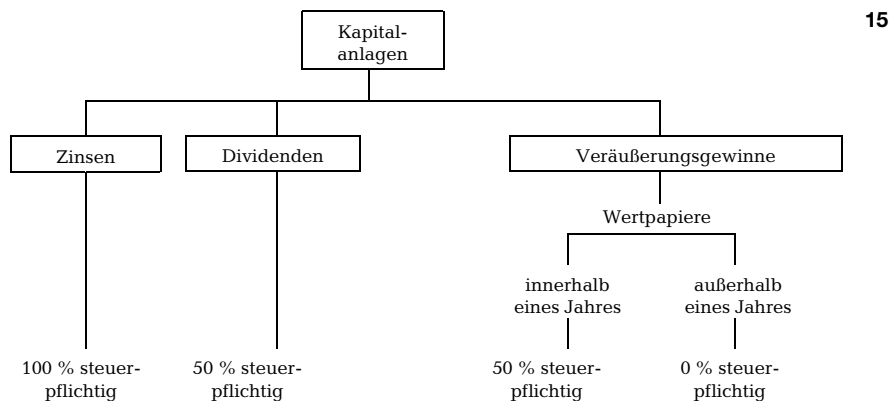
Erträge aus Lebensversicherungen, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren ausgezahlt werden, unterfallen ebenfalls nicht der Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 2 Nr. 2 EStG). **13**

6. Zusammenfassende Übersichten

a) Vorbemerkung

Die folgenden Übersichten stellen die aktuelle Rechtslage sowie die künftige Rechtslage übersichtsartig dar bzw. vermitteln einen Überblick, wie die Besteuerung ab 2009 erfolgt. **14**

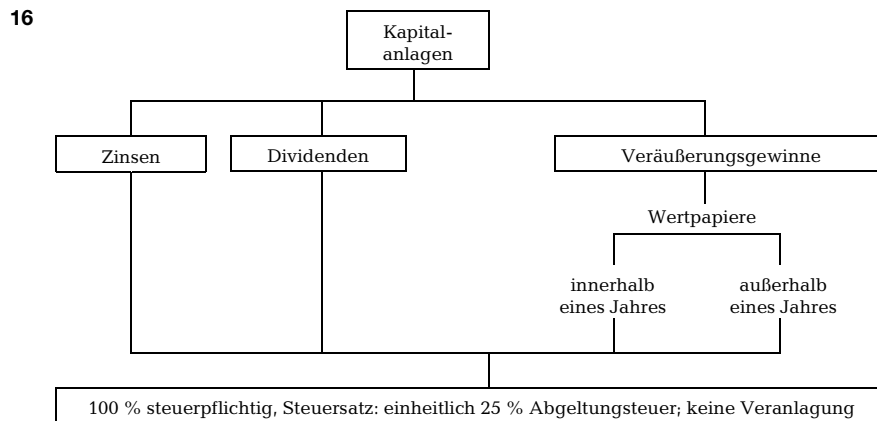
b) Aktuelle Rechtslage bei Kapitalanlagen



Übersicht 1: Aktuelle Rechtslage¹⁾

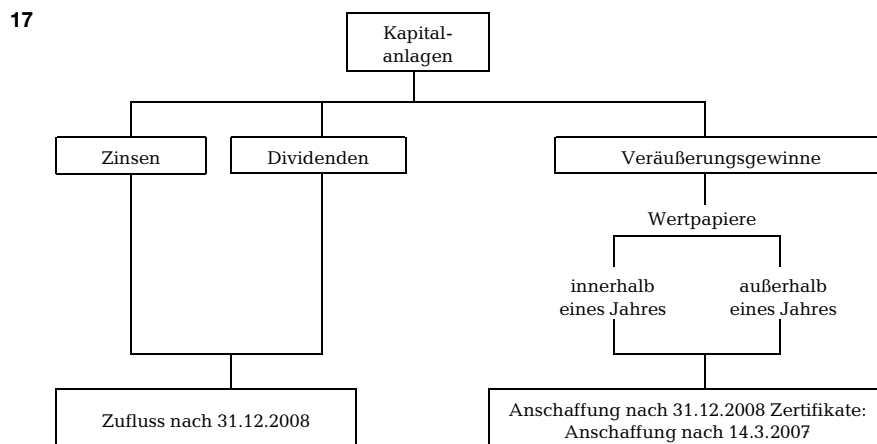
1) CMS Hasche Sigle.

c) Künftige Rechtslage: Abgeltungsteuer auf Kapitalanlagen



Übersicht 2: künftige Rechtslage¹⁾

d) Erstmalige Anwendung der Abgeltungsteuer



Übersicht 3: Erstmalige Anwendung²⁾

1) CMS Hasche Sigle.

2) CMS Hasche Sigle.

7. Wichtige Termine im Hinblick auf die Abgeltungsteuer

e) Überblick ab 2009

	Zinsen		Dividenden		Veräußerung von Kap-Ges	
	PV	BV Pers-Ges	PV	BV Pers-Ges	PV	BV PersGes
Anwendbarkeit Abgeltungsteuer	Ja	Nein	Ja, aber	Nein (TEV)	Ja, aber	Nein (TEV)
Steuersatz (zzgl. SolZ)	25 %	42/45 %	25 %	42/45 %	25 %	42/45 %
Bemessungsgrundlage	100 %	100 %	100 %	60 %	100 %	60 %
Werbungskostenabzug	Nein	100 % BA	Nein	60 BA	Nein	60 % BA

Übersicht 4: Überblick 2009¹⁾

f) Fazit

Aus diesen Übersichten wird deutlich, dass Zinseinkünfte deutlich von der Abgeltungsteuer profitieren, während Dividendeneinkünfte und Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen zumeist benachteiligt werden. Die Einführung des Teileinkünfteverfahrens, d. h. die Erhöhung der Besteuerung von Erträgen aus Kapitalgesellschaftsanteilen von 50 auf 60 % der Erträge führt zu einer gewissen Anpassung an die Abgeltungsteuer. Umgekehrt findet eine Kompensation auf Ebene der Gesellschaft statt, indem die Körperschaftsteuer seit dem 1.1.2008 von 25 auf 15 % gesunken ist, so dass sich die Gesamtsteuerbelastung in Kapitalgesellschaften um ca. 10 % reduziert hat.

7. Wichtige Termine im Hinblick auf die Abgeltungsteuer

a) 15. März 2007

Zertifikate, die vor diesem Datum gekauft wurden, können nach einer einjährigen Haltedauer steuerfrei veräußert werden.

b) 9. November 2007

Spezialfonds, die nach diesem Datum angeschafft wurden, fallen bereits in den Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer. Es gilt nicht mehr, dass nach Ablauf einer Haltedauer von einem Jahr (Spekulationsfrist) Steuerfreiheit erlangt werden kann.

1) CMS Hasche Sigle.

9. Einzelne Anlageformen

c) 30. Juni 2008

- 22** Dies war der letzte Anschaffungstermin für Zertifikate, die noch bis zum Ende der Übergangsfrist (30.6.2009) nach mindestens einjähriger Haltedauer steuerfrei verkauft werden konnten.

d) 31. Dezember 2008

- 23** Dies ist der letzte Anschaffungstermin für Anlagen (mit Ausnahme von Zertifikaten), um noch **Bestandsschutz** vor der Abgeltungsteuer zu erhalten. Werden z.B. Aktien oder Fonds vor diesem Datum erworben, sind die Gewinne aus der Veräußerung dieser Beteiligung zukünftig nicht von der Abgeltungsteuer erfasst, sofern die einjährige Haltefrist des heutigen § 23 EStG verstrichen ist. Lediglich laufende Ausschüttungen aus diesen Beteiligungen unterfallen der zukünftigen Abgeltungsteuer.

e) 30. Juni 2009

- 24** Dies ist der letzte Termin für eine steuerfreie Veräußerung von Zertifikaten, die nach dem 14.3.2007, aber vor dem 30.6.2008 gekauft und länger als ein Jahr gehalten wurden.

8. Gewinner/Verlierer der Abgeltungsteuer

25	Aktien, Aktienfonds	Verlierer	Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens, Steuerpflicht bei Kursgewinnen
	Festverzinsliche Wertpapiere, Rentenfonds, Festgelder	Gewinner	Niedrigere Steuerlast
	Zertifikate (Index-, Bonus-, Discountzertifikate etc.)	Verlierer	Steuerlast auf Kursgewinne
	Lebensversicherungen, Altersvorsorgeprodukte (Riester- und Rürup-Verträge)	weder noch	-
	Immobilien (vermietet und eigen genutzt)	weder noch	-
	Immobilienfonds, Schiffsfonds	weder noch	-
	Termingeschäfte	Gewinner	Erweiterte Verlustrechnung

9. Einzelne Anlageformen

a) Aktien

- 26** Bezüglich der Besteuerung von Dividenden und Veräußerungsgewinnen wird auf die obigen Ausführungen (→ Rz. 4 ff.) verwiesen. Weiterführende Erläuterungen zur Anlageform Aktien: Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 44 ff.

b) Aktienähnliche Genussrechte

Aktienähnliche Genussrechte (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 138 ff.) werden im Rahmen der Abgeltungsteuer im Wesentlichen wie die bereits oben dargestellten Aktien behandelt. Laufende Erträge aus diesen unterliegen der Abgeltungsteuer, ebenso wie Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 angeschafften aktienähnlichen Genussrechten (sofern sie nicht unter § 17 EStG fallen). Hinsichtlich der Verlustverrechnung wird auf die im Rahmen der Aktien gemachten Ausführungen verwiesen (→ Rz. 8). Jedoch ist hierbei eine wichtige Ausnahme zu beachten: Die im Rahmen der Aktien dargestellte Beschränkung der Verlustverrechnung (der Veräußerungsverlust aus Aktien darf lediglich mit Veräußerungsgewinnen aus Aktien, nicht aber mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden), gelten vorliegend nicht. **27**

Beratungshinweis: Demnach dürfen Verluste aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Genussrechten auch mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Dies sollte bei riskanteren Investments bedacht werden.

c) Aktienanleihen

Von dem Gesetzesentwurf zum JStG 2009 sind auch Aktienanleihen (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 120 ff.) betroffen. Diese meist kurzlaufende Anlageform gewährt dem Anleger i. d. R. hohe Zinsen. Dafür kann der Emittent wählen, ob er dem Anleger am Ende der Laufzeit den Nominalwert der Aktienanleihe in bar oder eine bei der Emission festgelegte Anzahl an Aktien des entsprechenden Basiswerts überträgt. So erhält der Anleger i. d. R. Aktien, wenn der Basiswert über dem Ausgabekurs liegt. Bisher konnte der Anleger die daraus resultierenden Verluste mit Zinseinkünften verrechnen. Mit einem neu eingeführten § 20 Abs. 4a EStG-E soll sich dies ändern. Aus der Regelung folgt, dass der Umtausch der Anleihe in Aktien keinen einkommensteuerlich relevanten Vorgang auslöst. Damit können auch die Verluste erst geltend gemacht werden, wenn die Aktien verkauft werden, soweit die Anschaffungskosten der Anleihe unter dem Verkaufserlös der Aktien liegen. Ab 2009 können danach die Verluste nur noch mit Gewinnen aus anderen Aktiengeschäften verrechnet werden. **28**

Beratungshinweis: Aktienanleihen profitieren wegen der hohen Zinsen bei einem persönlichen Steuersatz über 25 % von der Einführung der Abgeltungsteuer, da die Zinseinnahmen ab dem 1.1.2009 nur noch mit 25 % Abgeltungsteuer belastet werden.

d) Festzinsanleihen

Festzinsanleihen (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 19 ff.) werden zukünftig ebenfalls der Abgeltungsteuer unterworfen. **29**

Beratungshinweis: Dies gilt sowohl hinsichtlich der laufenden Erträge als auch – bei Erwerben nach dem 31.12.2008 – hinsichtlich eines etwaig erzielten Veräußerungsgewinns. Bei einem hohen persönlichen Steuersatz wirkt sich die Ab-

9. Einzelne Anlageformen

geltungsteuer auf Festzinsanleihen im Rahmen der laufenden Erträge vorteilhaft aus.

e) Finanzinnovationen

- 30** Laufende Erträge aus Finanzinnovationen (so werden Kapitalmarktinstrumente bezeichnet, die darauf ausgerichtet sind, den aus ihnen erzielten wirtschaftlichen Vorteil nicht als steuerpflichtigen Kapitalertrag, sondern als nicht steuerbaren Veräußerungsgewinn auszuweisen; Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 66 ff.) unterfallen zukünftig der Abgeltungsteuer. Zudem erfolgt bei allen nach dem 31.12.2008 erfolgten Veräußerungen von Finanzinnovationen eine umfassende 25-prozentige Veräußerungsgewinnbesteuerung. Anders als bei Aktien oder aktienähnlichen Genussrechten gibt es für Finanzinnovationen also **keinen Bestandschutz**. Vielmehr werden Finanzinnovationen – bei Veräußerung nach dem 31.12.2008 – unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt der Abgeltungsteuer unterworfen. Der Gesetzgeber rechtfertigt diese – von den anderen Anlageformen abweichende – Regelung mit den nach dem geltenden Recht verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten.

Beratungshinweis: Gegebenenfalls sollte deshalb noch vor dem 31.12.2008 über einen Verkauf nachgedacht werden, wenn dies wirtschaftlich und steuerlich im Einzelfall sinnvoll sein sollte.

f) Gewinnobligationen/Wandelanleihen

- 31** Sowohl laufende Erträge als auch Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 erworbenen Gewinnobligationen und Wandelanleihen (Handbuch Privatvermögen → 3 C. Rz. 30 ff.) unterliegen zukünftig der Abgeltungsteuer.

Beratungshinweis: Unter Umständen ergeben sich bei hohen persönlichen Steuersätzen hinsichtlich der laufenden Erträge auf Grund der Abgeltungsteuer Vorteile, denen jedoch der Nachteil der umfassenden Besteuerung von Veräußerungsgewinnen gegenübersteht.

g) Immobilien

- 32** Bei vermieteten bzw. eigen genutzten Immobilien (Handbuch Privatvermögen → 4 D. Rz. 1 ff.) ergeben sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer keine direkten Auswirkungen (Gleiches gilt für geschlossene Immobilienfonds). Insofern wird auf diese Anlageformen nicht gesondert eingegangen.

Beratungshinweis: Unter Umständen kann sich die geänderte Besteuerung der übrigen – in diesem Abschnitt behandelten – Anlageformen mittelbar auch auf Immobilien auswirken.

h) Investmentanteile

- 33** Ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge aus Investmentanteilen (Handbuch Privatvermögen → 4 E. Rz. 1 ff.; → 4 C. Rz. 146 ff.) stellen Einkünfte aus Ka-

9. Einzelne Anlageformen

pitalvermögen dar und werden zukünftig der Abgeltungsteuer unterworfen. Dies gilt auch für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die seitens des Investmentvermögens nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden. Das **Fondsprivileg** der Nichtbesteuerung thesaurierter Veräußerungsgewinne wird jedoch beibehalten.

Werden Investmentanteile nach dem 31.12.2008 erworben, werden die bei der Veräußerung erzielten Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer unterworfen.

Beratungshinweis: Da wie bisher – wie bereits oben angesprochen – keine Besteuerung der auf Ebene des Fonds thesaurierten Veräußerungsgewinne erfolgt, können sich aus der Anlage in Investmentvermögen auch zukünftig Vorteile im Vergleich zur Direktanlage ergeben. Zudem werden infolge der umfassenden Einbeziehung von Zertifikaten in die Abgeltungsteuer bislang bestehende Wettbewerbsnachteile der Investmentfonds beseitigt. Zu den Gestaltungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit Fonds auch → Rz. 34 ff.

i) Lebensversicherung, Altersvorsorgeprodukte (Riester- und Rürup-Verträge)

Für Lebensversicherungen (Handbuch Privatvermögen → 4 G. Rz. 123 ff.) und Altersvorsorgeprodukten (Handbuch Privatvermögen → 4 F. Rz. 1 ff.) ergeben sich durch die Einführung der Abgeltungsteuer keine direkten Auswirkungen. Insofern wird auf diese Anlageformen vorliegend nicht gesondert eingegangen (jedoch → Rz. 34 ff. zu den Gestaltungsmöglichkeiten in Zusammenhang mit Lebensversicherungen). **34**

Beratungshinweis: Unter Umständen kann sich jedoch die geänderte Besteuerung der o.g. Anlageformen mittelbar auch auf Lebensversicherungen bzw. Altersvorsorgeprodukte auswirken. Dies gilt vor allem dann, wenn die Verträge vor Ablauf der gesetzlichen Fristen aufgelöst werden.

Im Rahmen von Riester- oder Rürup-Rente kommt es teilweise zu Umschichtungen zwischen verschiedenen Investmentvermögen innerhalb eines fortlaufenden Vertrags. Mit der nachgelagerten Besteuerung für Altersvorsorgeprodukte wäre eine Besteuerung eines Gewinns in diesem Fall nicht vereinbar. Der Gesetzesentwurf zum JStG 2009 sieht in der Änderung des § 8 Abs. 5 Satz 1 InvStG deshalb insoweit vor, dass kein Gewinn aus der Rückgabe von Investmentanteilen zu versteuern ist.

j) Obligationsähnliche Genussrechte

Obligationsähnliche Genussrechte (Handbuch Privatvermögen → 4 E. Rz. 27 ff.) werden zukünftig ebenfalls, sowohl hinsichtlich laufender Erträge als auch hinsichtlich erzielter Veräußerungsgewinne, der Abgeltungsteuer unterworfen. Laufende Erträge im Rahmen von obligationsähnlichen Genussrechten waren bislang nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterworfen, sondern einer Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz. **35**

Beratungshinweis: Nach neuer Rechtslage ergeben sich bei hohem persönlichen Steuersatz Vorteile. Dagegen stellt die zeitlich unbegrenzte Besteuerung von Ver-

9. Einzelne Anlageformen

äußerungsgewinnen von nach dem 31.12.2008 angeschafften Papieren einen Nachteil dar.

k) Partiarische Darlehen

- 36** Laufende Erträge aus partiarischen Darlehen (Handbuch Privatvermögen → 4 E. Rz. 27 ff.) unterfallen zukünftig der Abgeltungsteuer. Zudem werden Veräußerungsgewinne bei Begründung des Darlehensvertrags nach dem 31.12.2008 umfassend der Abgeltungsteuer unterworfen (also sowohl bei Zahlungen über Nennwert durch den Darlehensnehmer als auch bei Zahlungen durch Dritte). In den Fällen des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG (→ Rz. 11) findet die Abgeltungsteuer hinsichtlich partiarischer Darlehen jedoch keine Anwendung.

Beratungshinweis: Die Abgeltungsteuer wirkt sich bei partiarischen Darlehen hinsichtlich der laufenden Erträge bei hohem persönlichen Steuersatz positiv aus. Allerdings treten auf Grund der zeitlich unbegrenzten Erfassung von Veräußerungsgewinnen hinsichtlich der nach dem 31.12.2008 erworbenen Rechte Nachteile ein.

l) REIT-Anteile

- 37** Zukünftig findet die Abgeltungsteuer auch auf laufende Erträge aus REIT-Anteilen (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 235 ff.) Anwendung. Zudem werden Veräußerungsgewinne aus nach dem 31.12.2008 erworbenen REIT-Anteilen voll der Abgeltungsteuer unterworfen. Insofern wird erwogen, dass mit dem JStG 2009 noch Anpassungen des REIT-Gesetzes erfolgen sollen. Die indirekte Vermögensanlage in Immobilien über REITs wird damit im Zuge der Abgeltungsteuer besser gestellt.

Beratungshinweis: Direkte Vermögensanlage in Immobilien über REITs wird im Zuge der Abgeltungsteuer besser gestellt. So erfolgt einerseits keine deutsche Ertragsteuerbelastung auf der Ebene des Investmentvermögens, andererseits findet beim Anleger die Abgeltungsteuer Anwendung.

m) Termingeschäfte

- 38** Termingeschäfte, die nach dem 31.12.2008 eingegangen werden, unterfallen zukünftig umfassend und unabhängig von Fristen der Abgeltungsbesteuerung. Dazu vertiefend: Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 10 ff.

Beratungshinweis: Durch die Einführung dieser allgemeinen Veräußerungsgewinnbesteuerung ergibt sich für Termingeschäfte zukünftig ein Nachteil im Vergleich zur bisherigen Rechtslage.

n) Typisch stille Gesellschaften

- 39** Laufende Erträge aus typisch stillen Gesellschaften (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 27 ff.) unterliegen zukünftig der Abgeltungsteuer. Wird eine Gesellschaft nach dem 31.12.2008 gegründet, sind auch Zahlungen über den Nennwert durch den

10. Gestaltungsmöglichkeiten

Kaufmann der Abgeltungsteuer zu unterwerfen. Erfolgen Zahlungen durch Dritte, greift die Abgeltungsteuer unabhängig von der Haltedauer ein. Auf die Ausnahme gem. § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG wird hingewiesen (→ Rz. 11).

Beratungshinweis: Ebenso wie bei **obligationsähnlichen Genussrechten** kann sich durch die Abgeltungsteuer für typisch stille Gesellschaften bei hohem persönlichem Steuersatz ein Vorteil ergeben. Im Gegenzug stellt die zeitlich unbegrenzte Erfassung von Veräußerungsgewinnen für die nach dem 31.12.2008 gegründeten Gesellschaften eine Verschärfung im Vergleich zur bisherigen Rechtslage dar.

o) Zertifikate

Auch Zertifikate (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 66 ff.) unterfallen zukünftig **40** der Abgeltungsteuer. Allerdings hat der Gesetzgeber hinsichtlich der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Zertifikaten eine **Sonderregelung** getroffen. So können Zertifikate, die vor dem 15.3.2007 gekauft wurden, nach einjähriger Haltedauer weiterhin zeitlich unbeschränkt steuerfrei verkauft werden. Zudem ist der 30.6.2009 die letzte Möglichkeit zum steuerfreien Verkauf von Zertifikaten, die nach dem 14.3.2007, aber vor dem 30.6.2008 gekauft und länger als ein Jahr gehalten wurden (hierzu auch → Rz. 15 ff.).

Beratungshinweis: Die Zertifikate gehören zu den Verlierern der Abgeltungsteuer, denn nach bisheriger Rechtslage konnten mit Zertifikaten häufig steuerfreie Veräußerungsgewinne erzielt werden.

10. Gestaltungsmöglichkeiten

a) Fonds

Fonds (Handbuch Privatvermögen → 4 C. Rz. 146 ff.) bieten eine vielfältige **41** Möglichkeit, die Vorteile der bisherigen Besteuerung mit den Vorteilen der Abgeltungsteuer zu kombinieren. So kann eine **steueroptimierte Vermögensanlage** unter anderem in Zertifikaten über Fonds noch erfolgen. Zudem ermöglichen Fonds die „ewige“ Konservierung der aktuellen Nicht-Besteuerung für Spekulationsgewinne, und Umschichtungen innerhalb des Fonds bleiben für den Anleger selbst steuerfrei. Damit für den Anleger aber auch der Wertzuwachs und die Fondsbeteiligung steuerfrei bleibt, muss der Fonds noch vor dem 1.1.2009 erworben sein. Zudem hat die **„Konservierung des Steuervorteils“** den Makel, dass dies nur solange gilt, wie der Fonds gehalten wird. Es wird also eine langfristige Vermögensbindung eingegangen und dadurch die Steuerfreiheit nach dem alten Steuersystem erkauf.

Beratungshinweis: Es spielt also bei derartigen Steuereinsparungskonzepten eine erhebliche Rolle, den richtigen Fonds nach dem individuellen Anlageinteresse auszuwählen. Die Anteilsveräußerung kann dann dem individuellen Kapitalbedarf angepasst werden. Grundsätzlich sollte eine solche Anlage allerdings einen langfristigen Anlagehorizont haben, und das wiederum setzt voraus, dass das Management des Fonds sehr gut ist.

10. Gestaltungsmöglichkeiten

Nachteilig ist hingegen, dass der Anleger selbst keinen Einfluss auf die Strategie des Fonds hat, sondern nur über die Auswahl des Fonds Einfluss auf die Anlage selbst nehmen kann. Zudem übersteigen die laufenden Kosten eines Fonds die klassische Vermögensverwaltung. Bei größerem Vermögen wirkt sich dies nachteilig aus. Dafür sind die Kosten innerhalb des Fonds steuerlich wenigstens berücksichtigungsfähig, während sie auf Ebene des privaten Anlegers selbst nicht mehr abzugsfähig wären.

b) Lebensversicherungen

- 42** Steuerliche Vorteile lassen sich auch mit Anlagen in **Lebensversicherungsmänteln** (Handbuch Privatvermögen → 4 G. Rz. 123 ff.) erzielen. Die laufenden Erträge innerhalb der Versicherung unterfallen grundsätzlich nicht während der Laufzeit der Besteuerung. Es gibt auch **keine Spekulationsfrist**. Sämtliche Erträge aus Zinsen und Dividenden werden steuerlich freigestellt und können somit thesauriert und erneut angelegt werden. Bei entsprechender Strukturierung ist die Administration derartiger Lebensversicherungsanlagen einfach handhabbar. Zudem bestehen Gestaltungsspielräume, etwa im Rahmen der Nachfolgeplanung. Derzeit besteht auch noch die Möglichkeit, dass bei Schenkungen von solchen Anlagen nur $\frac{2}{3}$ des eingezahlten Vermögens als Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer zu Grunde gelegt werden. Allerdings muss die Vertragslaufzeit mindestens zwölf Jahre betragen, und eine Auszahlung sollte erst nach Vollendung des 60. Lebensjahrs erfolgen. In der Auszahlungsphase werden dann die Erträge nach dem „Halbeinkünfteverfahren“ versteuert. Würden allerdings diese Bedingungen nicht beachtet, unterfallen auch die laufenden Erträge der Abgeltungsteuer, so dass der Lebensversicherungsmantel selbst keine Vorteile mehr mit sich bringt.

Beratungshinweis: Derartige Lebensversicherungen sind immer mit einem **Risikoschutz** zu versehen. Dies bedeutet zwar eine zusätzliche Kostenlast, hat allerdings den Vorteil, dass hierüber auch noch andere Vermögensanlagen und Kredite abgesichert werden können. Dies ist im Einzelfall abzustimmen, damit keine Steuerschädlichkeit eintritt. Ferner sind Auszahlungen auf Grund dieses Todesfallschutzes nicht einkommensteuerpflichtig.

- 43** Wird anstatt einer Einmalzahlung die Lebensversicherungsauszahlungssumme verrentet, ist auf Rentenzahlungen nur der Ertragsanteil steuerpflichtig. Beginnt z. B. die Rente im Alter von 65 Jahren, so sind lediglich 18 % als Ertragsanteil davon steuerpflichtig. Mit zunehmendem Alter sinkt der Ertragsanteil.

- 44** **Beratungshinweis:** Im Gegensatz zu Fonds, besteht bei Lebensversicherungsanlagen noch Einflussnahmemöglichkeit auf die Anlagestrategie und laufende Anlage. Allerdings ist dies nicht mit einer privaten oder institutionellen Vermögensverwaltung vergleichbar.

Dementsprechend gilt mit gewissen Einschränkungen die Darstellung bei Fonds entsprechend (→ Rz. 18 ff.). Zudem ist eine solche Anlage mit einem noch längeren Anlagehorizont als bei Fonds verbunden, um die „Sperrfristen“ einzuhalten. Ebenso wie bei Fonds können bei Lebensversicherungsanlagen die laufenden Kosten innerhalb der Lebensrentenversicherung in Abzug gebracht werden, was die höheren Kosten der Lebensversicherungsstruktur wiederum reduziert und damit den nicht-abzugsfähigen, dafür aber niedrigeren Kosten einer Vermögensverwaltung, annähert.

Privatvermögen planen • gestalten • optimieren

NEU!



als Online-Version erhältlich

www.stollfuss.de

- Mandanten binden durch ein ganzheitliches Beratungsangebot
- Neue Mandate erschließen durch Sicherung und Planung von Privatvermögen
- Vermögensstruktur und -nachfolge unter Beachtung nationaler und internationaler Aspekte optimieren

Exklusive Leseprobe unter
www.stollfuss.de

Demuth

Privatvermögen

Planen Gestalten Beraten

Handbuch, LBW in 1 Ordner, zz. ca. 1.200 Seiten.

Erstlieferung mit Volltextdatenbank auf CD-ROM

Jährlich erscheinen ca.

4 Aktualisierungen/Updates

Subskriptionspreise

€ 79,- bei Fortsetzungsbezug

€ 119,- ohne Fortsetzungsbezug

Preis nach Ablauf der Subskription

(3 Monate n. E. des Werkes)

Vorzugspreis bei Fortsetzung

(mind. 1 Jahr) € 98,-

Preis ohne Fortsetzungsbezug € 148,-

ISBN 978-3-08-351000-0

Online-Nutzung

Jahrespreis € 120,-

ISBN 978-3-08-171000-6

Online-Nutzung inkl. CD-ROM

Jahrespreis € 120,-

ISBN 978-3-08-151000-2

Netzwerklicenz auf Anfrage

Privatvermögen – ein attraktives neues Geschäftsfeld

Als Berater sind Sie oft erster und vertrauensvoller Ansprechpartner in Vermögensfragen.

Aus Ihrem Kerngeschäft verfügen Sie über Informationen zur Vermögenssituation Ihres Mandanten. Durch Nutzung dieser Erkenntnisse erschließen sich für Sie neue und attraktive Geschäftsfelder.

Umfassend, kompetent, praxisgerecht

Das Handbuch Privatvermögen orientiert sich am Ablauf einer Beratung. Nach einer Statuserfassung werden zusammen mit Ihrem Mandanten Anlageziele festgelegt und diese anschließend unter Beachtung der aufgezeigten berufsrechtlichen Grenzen erfolg-

reich umgesetzt. Dabei helfen Prüf- und Checklisten, Fallbeispiele und Beratungshinweise sowie rechtsgebietübergreifende Ausführungen.

Spezialthemen wie Financial Planning, alle relevanten Assetklassen u. v. m.

Themenschwerpunkte sind u. a. das Financial Planning und die Erörterung aller wichtigen Assetklassen. Ebenso berücksichtigt sind Spezialthemen wie Family Office, Asset Protection und Sachversicherungen. Auch die Vermögensnachfolge wird unter Einbeziehung internationaler Sachverhalte dargestellt.

Das zusätzliche Plus: Ein vollständiger Finanzplan zum Abschluss des Themas Vermögensoptimierung und ein themenübergreifendes „Fachwörterbuch“.

**Bestellen Sie bei
unserem Kundenservice
Telefon 0 18 05-78 97 77*,
Ihrem Buchhändler oder
versandkostenfrei im Internet
unter www.stollfuss.de**

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, die Ware innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung ohne Begründung an Ihren Lieferanten (Verlagsauslieferung, Buchhändler) zurückzusenden, wobei die rechtzeitige Absendung genügt. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Ihre Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstraße 7, 53115 Bonn.

* Dieser Anruf kostet aus dem Festnetz der Deutschen Telekom 14 ct pro Minute. Bei Anrufen aus anderen Netzen, auch Mobilfunknetzen, gelten möglicherweise abweichende Preise.